Naturschutzgruppe Gau-Odernheim e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.07.1994

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr der Vereine

- 1. Der Name des Vereins lautet: Naturschutzgruppe Gau-Odernheim e.V.
- 2. Sitz des Vereins ist Gau-Odernheim
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2. a) Zweck des Vereins ist der Naturschutz und der Umweltschutz in der Gemarkung und in der Ortslage Gau-Odernheim
 - b) Die Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder.
- 4. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - -Hege und Pflege der Tier und Pflanzenwelt
 - -Renaturierung von Nutzflächen

§ 3

Verwendung der finanziellen Mitteln

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, und hat keine Gewinnerzielungsabsichten.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 4. Die Höhe sowie Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung geregelt.
- 5. Mitglieder, die mit einer fälligen Beitragszahlung in Verzug geraten sind, kann dass Recht der Mitgliedschaft durch den Vorstand entzogen werden.
- 6. Der Ausschluss aus dem Verein ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 5

Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand ist das oberste Organ des Vereins und vertritt den Verein gemeinsam nach innen und nach außen.
- 2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst.
- 3. Jedes Vorstandsmitglied hat gleiches Stimmrecht.
- 4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig mehrere Ämter des Vorstandes bekleiden.
- 5. Der Vorstandbesteht aus Mitgliedern Vereins und setzt sich zusammen durch:
 - 1. ersten Vorsitzenden
 - 2. zweiten Vorsitzenden
 - 3. Kassierer
 - 4. Schriftführer
 - 5. Aktionsleiter

- 6. Der Verein wird vertreten und repräsentiert durch den ersten Vorsitzenden.
- 7. Der zweite Vorsitzende erfüllt im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden, dessen Aufgaben.
- 8. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist verantwortlich, jede Einnahme oder Ausgabe durch Quittungen zu belegen und ordnungsgemäß zu verbuchen. Fehlt eine Quittung für eine Ausgebe, so haftet er mit seiner Person.
- 9. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle, die Führung des Protokollbuches, sowie für die gesamte Korrespondenz, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des ersten Vorsitzenden, des Kassierers oder des Aktionsleiters fällt. Im Falle einer Verhinderung bestimmt der erste Vorsitzende einen Ersatz.
- 10. Der Aktionsleiter ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Arbeitseinsätze im Einverständnis mit dem Vorstand.
- 11. Während einer Amtsperiode des Vorstandes, kann dieser nur mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung abberufen werden. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- 12. Der Vorstand ist für Anschaffungen bzw. Ausgaben während seiner Amtsperiode gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 6.1

Wahl des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2. Wählbar ist jedes Mitglied, dass das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- 3. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der von den Mitgliedern der Jahresversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
- 4. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlgänge Verantwortlich.
- 5. Die Wahlen finden per Akklamation statt, jedoch auf Antrag eines Anwesenden muss die Wahl geheim stattfinden.
- 6. Der Wahlleiter hat die Möglichkeit, wenn der erste Vorsitzende gewählt ist, diesem die weitere Durchführung der Wahl zu übertragen
- 7. Wahlleiter kann nicht sein, wer sich selbst um ein Amt im Vorstand bewirbt. Ihm bleibt dann die Möglichkeit, nach Absatz 6 zu verfahren.

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderung
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
- 2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres stimmberechtigt. Mitglieder, die von einer Beschlussfassung persönlich betroffen sind, sind nicht stimmberechtigt. Die gilt jedoch nicht für Wahlen.
- 3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur innerhalb der Versammlung ausgeübt werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Stimmen gefasst.
- 6. Die Wahlen finden per Akklamation statt, jedoch auf Antrag eines Anwesenden muss die Wahl geheim stattfinden.
- 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen. Die Niederschrift muss Beginn und Ende der Versammlung, ihren wesentlichen Verlauf, alle gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen unter Angabe der Art der Abstimmung wiedergeben. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9. Die Mitgliederversammlung wird
 - a) mit Aushang im Gemeindeschaukasten und
 - b) im monatlichen Stammtischbericht der Naturschutzgruppe mindestens 14 Tage vor Termin durch den Vorstand bekannt gegeben.

Jahresabschluss, Kassenprüfung

- 1. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist vom Kassierer ein Jahresabschluss zu erstellen, aus dem die Vermögenslage des Vereines ersichtlich ist.
- 2. Der Jahresabschluss ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.
- 3. Der Jahresabschluss wird durch zwei Kassenprüfer geprüft.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für Steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich aller aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Gau-Odernheim.

§ 11

Beitragsordnung

In der Mitgliederversammlung vom. 04.07.1994 wurde folgende Beitragsordnung beschlossen.

Vereinseintritt bis 01.07. voller Beitrag nach 01.07. halber Beitrag.

Beitrag

Erwachsene 25,- Euro/Jahr

Kinder und Jugendliche sind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Beitragsfrei

Die Beiträge werden im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

Bei Vereinsaustritt im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine anteilige Rückerstattung Des bereits gezahlten Beitrags.